



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

Summarischer Jnhalt des Sechsten Buchs.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Julius.
August.

loben wir, gleich sowohl als wenn es von Uns selbstem geschehen, verwilliget und versprochen, stett, fest und unverbrüchlich, auch ernante Unsere Gewaltthabere, dieser ihrer Verrichtung halben, allerdings schadlos zu halten. Würden auch dieselben hierüber mehrers Gewalts, als dieser bedürffen, so wollen Wir ihnen solchen hiermit, also alsdann, und dann als also auch zugestellet und gegeben haben, cum plena ac libera, nec non substituendi potestate:

Urkundlich haben Wir diese Vollmacht mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Secret bedrucket. So geschehen und gegeben zu Altenburg den 22. Julii Anno Sechzehnen Hundert und fünf und vierzig.

§. XLVI.

Revisite des
Comte Pine-
randa an die
Kaiserliche
Gesandten.

Frentags den 4. Aug. legte der Spanische Gesandte Comte PINERANDA, die Revisite bey den Kayserlichen Gesandten ab: Er hatte 9. Carossen, und waren zugleich die übrigen Spanische Gesandten insgesamt mit ihm erschienen. Anfangs hatte er in willens, seine Trabanten und Hartschirer mit den Ober-Gewehren, neben der Gutschen hergehen zu lassen, gleich der Duc de Longueville vor-

hin gethan hatte, nachdem aber die Kayserliche Gesandten ihm durch den Saavedra zuvorher sagen lieffen, daß ihnen solches beschwehrlich wäre, weil der erste Kayserliche Gesandte, Graf von Nassau, sich dergleichen Geprängs biß daher nicht bedienet habe; sie auch nicht gemeynet wären, des Duc de Longueville Visite, in solcher Form anzunehmen; so blieb es an seiten des Spaniers unterwegens.

Summarischer Inhalt

des

Sechsten Buchs.

- §. I. Der Reichs-Stände Bewegung über den zu Län-
gerich gemachten Schluß: derselben Urtheil dar-
über. Vom Anfang der *Deputations-Tage*, und
deren Beschaffenheit.
- II. Deliberation zu Münster über den *Locum & Mo-
dum Consultandi*. N. I. Darüber gehaltenes *Protocoll*.
N. II. Schreiben an die Osnabrückische Fürstliche
Gesandten, *Modum & Locum Consultandi*, betref-
fend.
- III. Relation des Fränckischen Crayß-Gesandten, von
seiner zu Münster gehaltenen Verrichtung, *Modum
& Locum Consultandi* betreffend.
- IV. Der Kayserlichen Gesandten Intention, den
Convent nach Münster zu verlegen, oder einen
Congress in loco tertio zu veranlassen; dabey ge-
führte geheime Absichten. Die Schweden wollten
nicht zugeben, daß die Gesandten von Osnabrück
gehen. N. I. Der Kayserlichen Gesandten Propo-
sition, eine gemeinsame Conferenz der Stände, be-
treffend. N. II. *Protocollum* im Fürsten-Rath zu
Osnabrück, die gemeinsame Zusammenkunft mit
den Münsterischen Fürstlichen Gesandten betreffend.
N. III. Der Fürstlichen zu Osnabrück Schreiben,
an die zu Münster, *Modum & Locum Tractan-
di* betreffend.
- §. V. Der Kayserlichen Gesandten zu Münster pro-
ponirte Punkte, den *Modum Consultandi* betreffend.
- VI. Vorschlag eines loci tertii zur Conferenz: *Pro-
tocol* hierüber.
- VII. Des Culmbachischen Gesandten deswegen zu
Münster erstattete Relation.
- VIII. Chur-Pfälzische Sache wird recommendiret.
- IX. Der Münsterischen Gesandten Berathschlagung
über den *Modum Consultandi*. N. I. & II. *Protocolla*.
- X. Der Chur-Fürstlichen Gesandten Antwort auf
die, von den Kayserlichen proponirte Punkte circa
Modum Deliberandi. N. I. *Formalia Conclusi Elec-
toralis*. N. II. *Protocollum* darüber im Fürsten-Rath zu
Münster.
- XI. Der Osnabrückischen Gesandten Bedencken bey
der vorgekommenen Frage, die besorgliche *Exclu-
sion von Magdeburg* betreffend. N. I. *Rationes*,
weßwegen *Magdeburg* bey den Friedens-Tracta-
ten zu *admittiren*. N. II. *Rationes contra Admissio-
nem Magdeburgs*.
- XII. N. I. *Rationes*, warum *Hessen-Cassel* bey den
Friedens-Tractaten zu *admittiren*. N. II. Fundamen-
ta dagegen.
- XIII. Der Osnabrückischen Gesandten Endliches
Conclusum über den *Modum Consultandi*. N. I. & II.
Dyy 2

Proto-

Protocolla. N. III. Schreiben nach Münster den *Modum Consultandi* betreffend. N. IV. Notae bey den *Münsterischen Conclusis*.

- §. XIV. Der Reichs-Städtischen Deputirten zu Osnabrück Erinnerung über die Münsterische Conclufa.
 XV. Berathschlagung, ob das Schreiben nach Münster, vorher den Kayserlichen Legatis zu communiciren sey: *Protocollum* hierüber.
 XVI. *Conclusum* zu Münster über die übrigen Punkte der Kayserlichen Proposition.
 XVII. Anfang des Streits über die *Admission* einiger Reichs-Stände, in specie Magdeburgs, Hessen-Cassel, Baden-Durlach und Nassau-Saar-

brück: Unterscheid zwischen der Kayserlichen Proposition und der Stände *Consultation*.

- §. XVIII. *Ceremoniel* bey Eröffnung der Kayserlichen Resolution an die Reichs-Stände zu Osnabrück: Kayserliche Vollmacht hiezu.
 XIX. Inhalt der Kayserlichen Resolution auf der Cronen Friedens-Propositionen.
 XX. N. I. Kayserliche Responfion auf die Schwedische Friedens-Proposition, im Lateinischen. N. II. Dieselbe im Deutschen.
 XXI. Kayserliche Responfion auf die Französische Friedens-Proposition.
 XXII. Friedens-Schluss zwischen Schweden und Dännemarck.

Sechstes Buch.

§. I.

1645.
August.

Der Reichs-Stände Bewegung über den zu Langerich gemachten Schluss.

Derselben Urtheil darüber.

Er obgemeldte zu Langerich gemachte Schluss, als solcher in forma bekannt worden, verursachte bey den mehresten Ständen ein Aufsehen: die meisten unter ihnen urtheilten also davon: es wendeten die Churfürstlichen omnes ingenii machinas an, die Krafft und den Ausschlag der Friedens-Tractaten an die Kayserliche Majestät und sich alleine, zu ziehen; Anfanglich stellten sie zwar, die Jura Statuum weitläufftig vor Augen, endlich aber wollten sie alle Fürsten und Stände in ein Collegium conjungiren, damit nur 2. Vota Curiata geführt werden möchten; Würde gleich in dem Fürsten-Rath, post multas concertationes, etwas ersprießliches geschlossen; so dürfte doch allemahl, in dem Churfürsten-Rath, Chur-Bayern, mit seinen Consiliis, wie bisshero geschehen, durch dringen, und seines Gefallens einen Churfürstlichen Collegial-Schluss machen: worgegen der Fürsten und Stände Gutachten wenig vermöchte: Zumahl auch das Haus Oesterreich in dem Fürsten-Rath, das Directorium über die Stände führen, und solchergestalt libertatem singulorum Votorum hindern und refraniren würde. Wann dann die Kayserliche Majestät allemahl das Churfürstliche Gutachten approbiren sollte; so würde tota vis Tractatum bey Chur-Bayern und dem Kayser allein bestehen: Eben, wie es in puncto Translationis des Depu-

tations-Tages geschehen sey, da der Chur- und Fürsten-Rath discrepirt, die Kayserliche Majestät aber des Churfürsten-Raths Votum approbiret hätten, welches Exempel auch bey den jegigen Tractaten angezogen und practiciret werden dürfte. Der, von den Electoralibus zu Langerich gemachte Schluss, könne ohne präjudiz der übrigen Reichs-Stände nicht bestehen; wie Anno 1555. die Deputation, zumersten geordnet worden sey; da hätten die Churfürsten mit den übrigen Fürsten und Ständen in uno Senatu, wie noch auf Crayß-Tagen geschehe, votiren müssen, welches sie aber nachgehends propria auctoritate geändert hätten, und auf Deputations-Tagen einen sonderlichen Senatium formirten, welchem jedoch noch allemahl contradiciret würde, jeho trachteten sie, alle Reichs-Stände zusammen in ein Collegium zu ziehen, und wollten also sechs Churfürsten, so viel im Reich zu votiren und zu ordnen haben, als alle Reichs-Fürsten, Grafen, Freyherrn, Prälaten und Reichs-Städte insgesamt; die Kayserliche Gesandten hätten anfänglich einen Vorschlag gethan, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, in einem Collegio besammen votiren möchten, welcher Modus nur ein einzig Conclufum aller Stände nach sich gezogen, und ein Churfürst nicht mehr, als ein Fürst zu reden gehabt haben würde: Weil aber den Churfürstlichen solches nicht gefallen; so wollten sie zwar nummehr ihre Curiam

1645.
August.

Vom Anfang der Deputations-Tage und deren Beschlüssen.